

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen der Gemeinde Scheuring
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)
10.01.2023**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit
- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

Die Gemeinde Scheuring erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 37 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt tagesgenau und beginnt am Tag der Bestattung.
- (2) Die Bestattungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit für
 - a) eine Einzelgrabstätte 750,00 €
 - b) eine Kindergrabstätte 300,00 €
 - c) eine Familiengrabstätte 1.500,00 €
 - d) eine Urnenerdgrabstätte 700,00 €
 - e) eine Urnennische in der Urnenmauer 800,00 €
 - f) eine Urnennische in einer Urnenstele 800,00 €
 - g) eine Urnenerdgrabstätte im Urnenfeld 800,00 €
 - h) eine anonyme Urnenerdgrabstätte 150,00 €
- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Hierzu gehören u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlage, Wasser- und Kanalnetz, sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen. Abgegolten sind auch die Dienstleistungen der Verwaltung für die Dauer des Grabnutzungsrechtes.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für die Dauer der Ruhezeit (§ 37 Friedhofssatzung) erworben werden.
- (4) Die Nutzungsrechte können nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen erneute Entrichtung der Gebühren von der Gemeinde auf die Dauer von wahlweise 10 oder 20 Jahren verlängert werden. Die für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu erhebende Gebühr nach § 4 Abs. 1 wird entsprechend der Verlängerungsdauer anteilig erhoben.
- (5) Bei einer Verlängerung der Ruhezeit wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (6) Erfolgt vor Ablauf des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit eine Grabauflösung, so wird die Nutzungsgebühr nicht erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Folgende Bestattungsgebühren sind zu entrichten:
- | | |
|--|------------|
| a) Herstellen eines Grabes bis zu einer Tiefe von 1,80 m | 1.020,00 € |
| b) Herstellen eines Grabes für Kinder bis zu 6 Jahren | 530,00 € |
| c) Herstellen eines Grabes für Kinder bis zu 12 Jahren | 530,00 € |
| d) Urnenbeisetzung in einem Erdgrab mit Angehörigen | 335,00 € |
| e) Urnenbeisetzung in einem Erdgrab ohne Angehörige | 245,00 € |
| f) Urnenbeisetzung in der Urnenmauer / Urnenstele | 335,00 € |
| g) Beisetzung von Fehl- und Totgeburten | 245,00 € |
| h) Mehrkosten für Ausheben eines Grabes in Tieflage | 172,55 € |
| i) Abtransport des überschüssigen Aushubmaterials an eine Deponiestelle inkl. Deponiegebühren (nur bei Bedarf) | 178,50 € |
| j) Ausgraben / Herausnahme und Wiederbeisetzung einer Ascheurne | |
| - aus einer Urnenmauer / Urnenstele | 220,00 € |
| - aus einem Erdgrab | 220,00 € |
- (2) Für die Verlegung von Leichen aus einem Erdbestattungsgrab werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren im gleichen Friedhof | |
| - bei noch laufender Ruhezeit | 1.405,00 € |
| - bei abgelaufener Ruhezeit | 1.405,00 € |
| b) bei Kindern bis zu 12 Jahren im gleichen Friedhof | |
| - bei noch laufender Ruhezeit | 995,00 € |
| - bei abgelaufener Ruhezeit | 995,00 € |
- (3) Mit den unter Abs. 1 und 2 genannten Gebühren sind die folgenden Leistungen abgegolten:
- Ausheben des Grabes inkl. Aufstellen eines Erdcontainers zur sauberen Aufbewahrung des Erdaushubs
 - Versenken des Sarges
 - Handreichungen am Grabe
 - Schließen des Grabes einschließlich der Säuberung der Grabumgebung
 - Entfernen des Containers nach der Beerdigung
 - Dienstleistungen der Verwaltung in Zusammenhang mit der Bestattung
- (4) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| - mit Aussegnung für den ersten Tag | 250,00 € |
| - ohne Aussegnung für den ersten Tag | 150,00 € |
| - je weiteren Tag der Nutzung | 50,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

Sofern nicht bereits durch die §§ 4 und 5 abgegolten, werden an sonstigen Gebühren erhoben:

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren bei Überführungen nach auswärts	15,00 €
2. Umschreiben einer Graburkunde für die Nutzungsberechtigung	15,00 €
3. Übertragung des Grabnutzungsrechtes auf eine andere Person und Umschreibung der Grabkartei	15,00 €
4. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales und sonstiger baulicher Anlagen	50,00 €
5. Genehmigung zur früheren oder späteren Bestattung nach §§ 9, 10 Bestattungsverordnung BestV	15,00 €
6. Ausnahmegenehmigung zur Aufbewahrung von Leichen außerhalb der Leichenhäuser	15,00 €
7. Verwaltungsgebühr für Grabauflösung	50,00 €
8. Abräumen eines Erdgrabes im Zuge der Grabauflösung durch die Gemeinde (einschl. Entsorgung des Grabsteins)	300,00 €
9. Entnahme einer Urne aus der Urnennische im Zuge der Grabauflösung, durch die Gemeinde (einschl. Entsorgung der Urne und der Grabplatte)	100,00 €
10. Grabdekoration für Erdbestattungen (Ausschlag des Grabes, Abdecken des Erdcontainers, Verbringen der Blumen und Kränze zum Grab, Anrichten inkl. Kranzständer, wenn nötig, Abbau nach der Bestattung)	172,00 €
11. Grabdekoration für Urnenerdbestattungen (Ausschlag des Grabes, Abdecken des Erdcontainers, Verbringen der Blumen und Kränze zum Grab, Anrichten inkl. Kranzständer, wenn nötig, Abbau nach der Bestattung)	119,00 €
12. Leichenwärterdienst pro Verstorbenen	77,35 €
13. Leichen- und Fahnenräger (je Träger)	65,45 €
14. Aufbahrung von Verstorbenen im Leichenhaus bei Überführung nach Auswärts	48,79 €
15. Reinigung des Leichenhauses	65,45 €
16. Entfernung der Grabeinfassung	je angefangene Std. 40,00 €
17. Entfernung der Grabbepflanzung	je angefangene Std. 40,00 €
18. Zuschlag für das Ausheben eines Grabes per Hand und Grabbacherarbeiten bei gefrorenem Boden	261,80 €

Für jede Ausnahmegenehmigung, die in dieser Gebührensatzung nicht gesondert aufgeführt ist, werden Gebühren in Rahmen der jeweiligen kostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzt und erhoben.

Die Gebühren für Leistungen, welche nach Art, Zeit und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen, werden von der Gemeinde gesondert berechnet.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.02.2021 außer Kraft.

Scheuring, den 23.01.2023

Gemeinde Scheuring



Konrad Maisterl
Erster Bürgermeister